



Statut der Repräsentirenden Bürgerschaft zu Rostock : [Landesherrliche Bestätigung Schwerin am 15. März 1887]

Rostock: Adler, [1887]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837833655>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Statut

der

Repräsentirenden Bürgerschaft

zu

Rostock.



Druck von Adler's Erben.

MA-10665(329^a)



UB Rostock
28\$ 010 353 062



Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Thun hiemittelt kund, daß Wir das Uns von dem Magistrate
zu Rostock nach vorausgegangener Verhandlung mit den dortigen
bürgerchaftlichen Quartieren vorgelegte

Statut der Repräsentirenden Bürgerchaft zu Rostock

in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherrlich
genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe
für Seden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an
Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen
Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig,
sowie sonst einem Seden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 15. März 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Landesherbliche Bestätigung

des

Statuts der Repräsentirenden Bürgerchaft
zu Rostock.

H. v. Bülow.

Statut

der

Repräsentirenden Bürgerschaft

zu

Rostock.

Art. I.

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner zu Rostock wird durch ein einheitliches Collegium, „die repräsentirende Bürgerschaft“, vertreten. Dasselbe besteht aus 60 Mitgliedern.

Die repräsentirende Bürgerschaft hat, soweit nicht durch Statut etwas anderes bestimmt wird, den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere in demjenigen Umfange, wie solcher bis jetzt durch Verträge, Statuten oder Herkommen rechtlich festgestellt worden ist.

Auf den Vorsitzenden der repräsentirenden Bürgerschaft und den Stellvertreter desselben gehen alle Befugnisse über, welche den Vorsitzenden oder den Senioren der Quartiere rechtlich zustanden.

Art. II.

Das Amt der Bürgerrepräsentanten ist ein Ehrenamt, für welches keine Remuneration oder Vergütung gewährt wird.

Der Bürgerrepräsentant hat sich lediglich durch seine eigene gewissenhafte Ueberzeugung von demjenigen, was das Gemeinwohl erfordert, bestimmen zu lassen, und darf von Niemandem verbindliche Aufträge oder Instructionen annehmen.

Art. III.

Zum Zwecke der Wahl der Bürgerrepräsentanten werden die Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Armensteuer in drei Classen getheilt.

Art. IV.

Die erste Classe bilden alle Bürger, welche 40 Mark und darüber, die zweite die, welche 13 bis 40 Mark exclusive in dem der Wahl vorausgehenden Steuerjahre zum Armengelde beigetragen haben; die dritte alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Art. V.

Jede Classe wählt ein Drittel der Bürgerrepräsentanten, ohne an die Mitglieder der Classe oder die im Wahlbezirke Wohnenden gebunden zu sein.

Die Wähler der zweiten und dritten Classe wählen in mehreren Wahlbezirken, deren Feststellung durch Rath und Bürger-schluß erfolgt.

Art. VI.

Die dritte Classe wählt zuerst, die erste zuletzt.

Art. VII.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt und deren Feldmark wohnende 25 Jahre alte Bürger.

Ausgenommen hiervon, also weder wahlberechtigt noch wählbar sind:

- 1) die Mitglieder des Rathes,
- 2) die sämmtlichen städtischen Beamten,
- 3) die aus der Stadtkasse Befoldung empfangenden Lehrer,
- 4) diejenigen, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht.

Art. VIII.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten; kann auch zum zweiten Male und ferner gewählt werden.

Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden von:

- 1) Aerzten und Wundärzten,
- 2) Lehrern, soweit nicht Art. VII, 3 schon Bestimmung trifft,
- 3) Reichs-, Großherzoglichen und Ständischen Beamten,
- 4) Bürgern, welche das 70. Lebensjahr angetreten oder schon einmal und zwar während voller acht Jahre, das Ehrenamt eines Vertreters der Bürgerschaft bekleidet haben,
- 5) Bürgern, deren Gesundheitszustand genügende Entschuldigung bietet.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann auch der Austritt aus der repräsentirenden Bürgerschaft gefordert werden.

Art. IX.

Wer Ablehnungsgründe geltend machen will, muß solche spätestens drei Tage nach ihm gemachter Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl beim Rathe vorbringen, welcher darüber, sowie über zweifelhafte Wählbarkeit, vorbehältlich des Recurses an das Großherzogl. Ministerium des Innern, kostenfrei zu entscheiden hat.

Dieselben Behörden entscheiden über die Zulässigkeit der Austrittsgründe.

Art. X.

Der Verlust des Bürgerrechts oder der Wählbarkeit hat für den Bürgerrepräsentanten den sofortigen Austritt aus der repräsentirenden Bürgerschaft zur nothwendigen Folge.

Art. XI.

Die Bürgerrepräsentanten werden auf acht Jahre gewählt. Alle zwei Jahre, am 30. Juni, treten Diejenigen aus, welche volle acht Jahre Mitglieder der repräsentirenden Bürgerschaft gewesen sind, und werden durch rechtzeitig vorher vorgenommene Wahlen ersetzt. Um eine allmälige Erneuerung der repräsentirenden Bürgerschaft vorzubereiten, werden in den ersten sechs Jahren

ihres Bestehens in jedem zweiten Jahre funfzehn ursprüngliche Mitglieder oder deren Ersatzmänner durch das Loos zum Austritt bestimmt und ebenso viele in Ergänzungswahlen neu gewählt. Die Ergänzungswahlen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Juni vorgenommen. Die Ausschcheidenden sind wieder wählbar.

Art. XII.

Für Diejenigen, welche nach ihrem Eintritt aus der repräsentirenden Bürgerschaft durch den Tod oder in Folge eines gesetzlichen Grundes nach Art. VIII bis X dieses Statutes einschließlich ausscheiden, werden längstens binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden Ersatzwahlen vorgenommen. Der Ersatzmann bleibt nur für diejenige Zeit im Amte, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. XIII.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von der Classe beziehungsweise dem Wahlbezirke vorgenommen, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte. Vgl. Art. XI und XII.

Art. XIV.

Zu den Wahlen der Bürgerrepräsentanten ladet der Rath die wahlberechtigten Bürger zu dreien Malen durch die hiesige Zeitung ein.

Die auf Anordnung des Rathes anzufertigende Wählerliste jeder Classe beziehungsweise jedes Bezirks wird spätestens 14 Tage vor der Wahl an einem geeigneten Orte ausgelegt, und daß solches geschehen, öffentlich vom Rathe bekannt gemacht. Einsprachen gegen die Wählerliste sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Rathe zu erheben. Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

Zeit und Ort der Wahlversammlung werden vom Rathe bestimmt.

Art. XV.

Für jede Wahlversammlung beziehungsweise jeden Wahlbezirk ernennt der Rath einen Wahl dirigenten, welcher die Wahl

zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle.

Der Wahl dirigent ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei Beisitzer und ladet dieselben spätestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, bei Beginn der Wahlhandlung zu erscheinen.

Die genannten Personen bilden den Wahlvorstand und erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung.

Art. XVI.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche die Namen der zu Wählenden enthalten.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen. Auf den Wahl Tisch wird ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt, und hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl dirigent den Protocollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Vorstandsmitglieder gegenwärtig sein.

Art. XVII.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind, und können Abwesende in keiner Weise, weder durch Stellvertreter noch sonst, an der Wahl Theil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Wahl Tisch, nennt seinen Namen und übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Stimmzettel uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier und so zusammen gefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind.

Stimmzettel, bei welchen hiegegen gefehlt ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Art. XVIII.

Um 5 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl dirigent oder dessen Stellvertreter, nachdem auf seine Frage, ob noch Jemand einen Wahlzettel abzugeben habe, eine Meldung nicht geschehen ist, die Wahl für geschlossen. Nach geschlossener Wahl dürfen Stimmzettel nicht mehr abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäße genommen und ungeöffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen in dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protocolle anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl dirigenten, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf und vermerkt neben demselben alle dem Candidaten zufallende Stimmen, welche laut gezählt werden.

Art. XIX.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Personen der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sind,
- 4) Stimmzettel, auf welchen nur Namen nicht wählbarer Personen verzeichnet sind,
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wenn die oben unter 2, 3, 4 hervorgehobenen Mängel nur bei einzelnen der auf einem Stimmzettel verzeichneten Namen vorhanden sind, so sind nur diese Namen nicht zu berücksichtigen, während dagegen der Stimmzettel hinsichtlich der übrigen auf demselben genannten und deutlich bezeichneten wahlfähigen Candidaten gültig bleibt.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel hat der Wahlvorstand nach Majorität zu beschließen und die Stimmzettel, über welche ein besonderer Beschluß hat gefaßt werden müssen, dem Wahlprotocolle beizulegen. Tritt Stimmgleichheit im Wahlvorstande ein, so entscheidet die Stimme des Dirigenten.

Soweit die Stimmzettel ungültig sind, kommen sie bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Alle abgegebenen Stimmzettel hat der Wahl dirigent versiegelt aufzubewahren, bis das Wahlergebniß vom Rathe publicirt ist.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreibende Protocoll ist von dem Wahl dirigenten sofort bei dem Rathe einzureichen, welcher das Ergebnis feststellt.

Art. XX.

Hat sich auf einen wahlfähigen Bürger mehr als die Hälfte der in der Wahlversammlung abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so ist derselbe gewählt.

Art. XXI.

Wenn sich eine absolute Mehrheit der Stimmen — Art. XX. — nicht oder nicht für alle zu wählende Bürgerrepräsentanten herausgestellt hat, so werden die Namen derjenigen, welche die meisten resp. nächstmeisten Stimmen erhalten haben, in der Art zusammengestellt, daß die doppelte Zahl des oder der in der betreffenden Classe resp. dem betreffenden Wahlbezirke noch zu wählenden Bürgerrepräsentanten erreicht ist, und nur diese Personen sind bei der vorzunehmenden engeren Wahl wählbar. Haben die letzten nach der Stimmenzahl in Betracht kommenden Candidaten gleich viel Stimmen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Rathes zu ziehende Loos darüber, wer zur engeren Wahl kommen soll. In der wegen Vornahme der engeren Wahl vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung sind die Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallende Stimmen ungültig sind.

Für die engere Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, und es entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Wahl- dirigenten zu ziehende Loos.

Art. XXII.

Wenn die stattgehabte Wahl ungültig ist oder der Gewählte die Wahl ablehnt oder aus einem sonstigen Grunde in die repräsentirende Bürgerschaft nicht eintritt, so sind in derselben Classe beziehungsweise demselben Wahlbezirke sofort neue Wahlen vom Rathe zu veranlassen.

Sollte derselbe Bürger mehrmals zum Bürgerrepräsentanten gewählt sein, so hat er zu bestimmen, welche Wahl er annehmen will, und es ist in den übrigen Classen oder Bezirken, in denen er gewählt worden, eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. XXIII.

Die in den Art. XXI und XXII bezeichneten Nachwahlen werden auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften vorgenommen wie die erste Wahl. Insbesondere bleiben die

Wahllocale und der Wahlvorstand unverändert und sind dieselben Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten finden nicht statt.

Für die im Art. XI, XII und XIII vorgeschriebenen Wahlen müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

Art. XXIV.

Den Gewählten macht der Rath schriftlich Anzeige von der auf sie gefallenen Wahl. Vgl. Art. IX.

Art. XXV.

Der Rath ladet sodann die gewählten Bürgerrepräsentanten vor das versammelte Rathscollegium, macht sie auf ihre Pflichten aufmerksam, ertheilt ihnen kostenfrei das Wahlattest und macht das Ergebniß der Bezirkswahlen bekannt.

Art. XXVI.

Die repräsentirende Bürgerschaft hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause. Sie erwählt alljährlich mit absoluter Stimmenmehrheit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Art. XXVII.

Der Rath hat das Recht, aus seiner Mitte Deputirte zu jeder Sitzung der repräsentirenden Bürgerschaft abzuordnen, welche berechtigt sind, sich an den Verhandlungen zu betheiligen und gehört zu werden, wenn und so oft sie es verlangen. Auch die repräsentirende Bürgerschaft kann die Anwesenheit von Rathsc-Deputirten bei ihren Sitzungen begehren. Die Person und Zahl seiner Deputirten bestimmt der Rath allein.

Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung der repräsentirenden Bürgerschaft geschieht regelmäßig zwei Tage vor derselben durch einen Rathsdienner auf Anordnung des Raths oder des worthabenden Bürgermeisters. Der Vorsitzende der Bürgerrepräsentanten ist berechtigt, die Zusammenberufung der repräsentirenden

Bürgerſchaft zu einer Verſammlung zu fordern und hat dieſerhalb Anträge an den Rath oder den worthabenden Bürgermeiſter zu ſtellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorſitzende iſt hiezu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zuſammenberufung der repräſentirenden Bürgerſchaft bei ihm beantragen.

Die Sitzungen der repräſentirenden Bürgerſchaft ſind nicht öffentlich.

Art. XXIX.

Die Propoſitionen und Mittheilungen des Rathes werden dem Vorſitzenden der repräſentirenden Bürgerſchaft thunlichſt vor oder bei der Einladung zur Verſammlung zugefertigt.

Jedes Mitglied der repräſentirenden Bürgerſchaft iſt verpflichtet, den Verſammlungen beizuwohnen und ſeine etwaige Behinderung dem Vorſitzenden vor Beginn der Sitzung ſchriftlich anzuzeigen. Bei Reiſen von längerer Dauer iſt ſowohl ihr Beginn, als auch ihre Beendigung dem Vorſitzenden ſchriftlich zu melden.

Die repräſentirende Bürgerſchaft iſt beſchlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen iſt. Liegen eilige Sachen vor, welche wegen Beſchlußunfähigkeit nicht in Verhandlung genommen werden können, ſo findet die zweite Ladung bei drei Mark, die etwa nöthige mehrmals erneuerte Ladung bei dreißig Mark Strafe ſtatt.

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen geſaßt. Ergiebt ſich Gleichheit der Stimmen, ſo gilt bei einer zur Entſcheidung geſtellten Frage dieſe für verneint; bei einer Wahl, zu deren Gültigkeit überhaupt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich iſt, entſcheidet das Loos.

Art. XXX.

Um einen übereinſtimmenden Beſchluß zu erzielen, ſteht dem Rathe, wie der repräſentirenden Bürgerſchaft die Befugniß zu, Committenverhandlungen von Rathes-Deputirten und Deputirten der repräſentirenden Bürgerſchaft zu veranlaſſen. Auch kann der Rath Deputirte der repräſentirenden Bürgerſchaft oder das ge-

sammte Collegium der repräsentirenden Bürgerschaft vor das versammelte Rathscollegium vortreten lassen.

Art. XXXI.

Die repräsentirende Bürgerschaft ist befugt, über die Ausschließung eines Mitgliedes in Berathung zu treten, welches sich beharrlich weigert, den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder welches die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Auf den schriftlich an den Vorsitzenden zu richtenden Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern hat die repräsentirende Bürgerschaft diese Berathung eintreten zu lassen, und wenn der Beschluß für die Ausschließung ausfällt, solche beim Rathe zu beantragen, der nach vorgängiger Untersuchung die Entscheidung erläßt.

Art. XXXII.

Wenn die Beschlüsse des Rathes und der repräsentirenden Bürgerschaft nicht übereinstimmen, ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung der Landes-Regierung im Wege des stadtverfassungsmäßigen Recurses zu beantragen.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Thun hiemittelt kund, daß Wir das Uns von dem Magistrate zu Rostock nach vorausgegangener Verhandlung mit den dortigen bürgerchaftlichen Quartieren vorgelegte

Regulativ, betreffend die Wahl der Mitglieder des Magistrats zu Rostock

in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe für Jeden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte un-
schädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 15. März 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Landesherrliche Bestätigung
des

Regulativs, betreffend die Wahl der Mitglieder
des Magistrats zu Rostock.

H. v. Bülow.

Regulativ

betreffend

die Wahl der Mitglieder des Magistrats zu Rostock.

I. Bei der Wahl eines Bürgermeisters oder Syndicus stehet der repräsentirenden Bürgerschaft eine Theilnahme nicht zu.

II. Die Wahl eines Rathsherrn, er sei rechtsgelehrt oder nicht, geschieht in der Art, daß der Rath der repräsentirenden Bürgerschaft drei Candidaten in Vorschlag bringt und die repräsentirende Bürgerschaft aus diesen das neue Rathsmitglied erwählt.

III. Wird Jemand, der nicht Rostocker Bürger ist, in den Rath gewählt, so muß er vor seinem Eintritt das Bürgerrecht gewinnen. Für die Präsentation zu einer rechtsgelehrten Senatorenstelle ist erforderlich, daß der Präsentirte das Richtereyamen oder die zweite juristische Prüfung bestanden hat.

IV. Von der Präsentation und Wählbarkeit ist Derjenige ausgeschlossen, welcher mit einem activen Bürgermeister, Syndicus oder Rathsherrn bis zum vierten Grade römischer Berechnungsart einschließlich blutsverwandt, oder dessen Stiepvater, Stieffohn, Schwiegervater, Schwiegerjohn, Frauenbruder, Schwestermann oder der Ehefrau eines der bezeichneten Rathsmitglieder, Schwestermann ist (vgl. Stadtrecht, Theil 1 Tit. I Art. V und Erbvertrag vom 13. Mai 1788 § 129).

Bei den Verwandtschaftsgraden wird die Halbbürtigkeit der Vollbürtigkeit gleich geachtet.

Wenn in den Fällen der Affinität die sie begründende Ehe nicht mehr bestehet, fällt das Hinderniß weg. Dasselbe gilt bezüglich der Männer zweier Schwestern. Wer aber erst, nachdem er in den Rath eingeführt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist aus diesem Grunde zur Niederlegung des Amtes nicht verpflichtet.

Auf Antrag des Rathes und der repräsentirenden Bürgerschaft kann die hohe Landesregierung von dem Hinderniß der Verwandtschaft dispensiren.

V. Die Wahl der Präsentanden für eine erledigte Rathsherrnstelle geschieht in einer zu dem Zwecke besonders berufenen Rathssitzung.

VI. Nur diejenigen Rathsmitglieder sind stimmberechtigt, welche persönlich an der Wahl theilnehmen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Jeder Präsentand wird in einem besonderen Wahlverfahren gewählt. Zur Wahl jedes Präsentanden ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bis dieselbe erzielt ist, muß das Wahlverfahren unter Ausscheidung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erlangt hat, fortgesetzt werden.

Wenn nur zwei Personen Stimmen erhalten haben und sich zwischen beiden Stimmengleichheit ergibt und diese Stimmengleichheit nach nochmaliger Besprechung und Abstimmung nicht gehoben werden kann, so entscheidet das von dem worthabenden Bürgermeister resp. dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Wenn Niemand die absolute Mehrheit erlangt hat und mehrere Personen die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten haben, so wird darüber mit absoluter Mehrheit entschieden, welche von denjenigen Personen, die die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten haben, bei der nächsten Abstimmung ausfallen soll. Wenn hierbei wiederum Stimmengleichheit entsteht und diese Stimmengleichheit durch eine wiederholte Abstimmung nicht gehoben werden kann, entscheidet das von dem worthabenden Bürgermeister resp. dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Sodann wird die Abstimmung unter den nunmehr übrig gebliebenen Personen fortgesetzt, bis absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

VII. Der Rath theilt der repräsentirenden Bürgerschaft die Namen der 3 Präsentirten mit und beruft gleichzeitig die Versammlung der repräsentirenden Bürgerschaft, in welcher die Wahl stattfinden soll. Zwischen der Mittheilung der Namen der Präsentirten und der Wahlversammlung muß ein einwöchiger Zeitraum liegen.

VIII. Die repräsentirende Bürgerschaft erwählt aus den 3 Präsentirten den Rathsherrn mit absoluter Mehrheit. Ueber die Beschlußfähigkeit des Collegii der repräsentirenden Bürgerschaft enthält Art. XXIX des Statuts der repräsentirenden Bürgerschaft die gesetzliche Vorschrift Für das Wahlverfahren gelten die vorstehend sub VI. aufgeführten Bestimmungen.

IX. Sobald dem Rathe das Wahlergebniß mitgetheilt ist, trifft derselbe in Betreff der Einführung und Beeidigung des Erwählten die erforderlichen Bestimmungen.



Wahllocale und der Wahlvorstand unverändert
Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte
Berichtigung der Wählerlisten finden nicht statt.

Für die im Art. XI, XII und XIII vor-
geschrieben müssen die gesammten Wahlvorbereitungen,
Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten,

Art. XXIV.

Den Gewählten macht der Rath schriftlich
auf sie gefallenen Wahl. Vgl. Art. IX.

Art. XXV.

Der Rath ladet sodann die gewählten
vor das versammelte Rathscollegium, macht sie
aufmerksam, ertheilt ihnen kostenfrei das
das Ergebniß der Bezirkswahlen bekannt.

Art. XXVI.

Die repräsentirende Bürgerschaft hält ihre
Rathshaus. Sie erwählt alljährlich mit abso-
luter Mehrheit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus
Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Art. XXVII.

Der Rath hat das Recht, aus seiner
jeder Sitzung der repräsentirenden Bürgerschaft
berechtigt sind, sich an den Verhandlungen
gehört zu werden, wenn und so oft sie es
repräsentirende Bürgerschaft kann die Anwesenheit
Deputirten bei ihren Sitzungen begehren. Die
seiner Deputirten bestimmt der Rath allein.

Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung
Bürgerschaft geschieht regelmäßig zwei Tage
einen Rathsdieners auf Anordnung des Rath-
habenden Bürgermeisters. Der Vorsitzende
tantem ist berechtigt, die Zusammenberufung

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
W
X
Y
Copyright 4/1999 XryMaster GmbH www.xrymaster.com
VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
Focus
O
Balance
Q
R
S
T
U

Bürgerſchaft zu einer Verſammlung zu fordern und hat dieſerhalb Anträge an den Rath oder den worthabenden Bürgermeiſter zu ſtellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorſitzende iſt hiezu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zuſammenberufung der repräſentirenden Bürgerſchaft bei ihm beantragen.

Die Sitzungen der repräſentirenden Bürgerſchaft ſind nicht öffentlich.

Art. XXIX.

Die Propoſitionen und Mittheilungen des Rathes werden dem Vorſitzenden der repräſentirenden Bürgerſchaft thunlichſt vor oder bei der Einladung zur Verſammlung zuſeſertigt.

Jedes Mitglied der repräſentirenden Bürgerſchaft iſt verpflichtet, dieſelben zu beſuchen und ſeine etwaige Behinderung der Sitzung ſchriftlich anzuzeigen.

Die Sitzung iſt ſowohl ihr Beginn, als auch ihr Ende ſchriftlich zu melden.

Die Sitzung iſt ſchließfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an eilige Sachen zugegen ſind.

Die Verhandlung iſt öffentlich, ſie wird bei drei Fünfteln der Anweſenden bei dreißig

Stimmen durch die Mehrheit der abgeſtimmten Stimmen beſchloſen. Bei Gleichheit der Stimmen, ſcheidet die Mehrheit der abgeſtimmten Stimmen die geſtellte Frage dieſe für verneint.

Die Gültigkeit überhaupte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich iſt, entſcheidet das Loos.

Art. XXX.

Um einen übereinſtimmenden Beſchluß zu erzielen, ſteht dem Rathe, wie der repräſentirenden Bürgerſchaft die Befugniß zu, Committenverhandlungen von Rathes-Deputirten und Deputirten der repräſentirenden Bürgerſchaft zu veranlaſſen. Auch kann der Rath Deputirte der repräſentirenden Bürgerſchaft oder das ge-